

Bundesgesetzblatt Teil I 2023

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2023 Nr. 159

Zweite Verordnung zur Novellierung der
Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023

Trinkwasserverordnung

Grundlagen der juristischen Haftungszuordnung

Zwei Fragen:

1. Wofür sind Sie (gemäß Ihrer Rolle als Vermieterin, Arbeitgeberin, Installateurin, Planerin, Wasserversorger, „Betreiber“, Gutachterin, Verwalterin etc. verantwortlich?
2. Können Sie den Nachweis erbringen diese Aufgaben sorgfältig erfüllt zu haben?

Risikobasierter Ansatz

Das Trinkwasser wird prozessorientiert betrachtet und nicht mehr nur das „End-produkt“ kontrolliert. Dies erfolgt durch die das Erkennen, Bewerten und Abschätzen der Risiken, die sich negativ auf die Beschaffenheit des Trinkwassers auswirken können und zwar unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Wasserversorgungsanlage (**Risikoabschätzung**).

Abhängig von den Ergebnissen wird dann gezielt und an den einzelnen Prozessschritten (Wassergewinnung, -aufbereitung oder -verteilung) orientiert die zur Zielerreichung erforderliche Prävention betrieben.

Betreiber

- Als Betreiber gilt die Person, die für das „jeweilige Regelungsobjekt“ verantwortlich ist. Der Begriff des Betreibers ist im Anlagenrecht und auch im Technischen Regelwerk gebräuchlich (siehe VDI-MT 3810 Blatt 1 2023:03).
- Gemäß § 2 Ziffer 3 des ÜAnlG (befasst sich mit der Verantwortungszuweisung bei dem Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen ist Betreiber die „natürliche oder juristische Personen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage“ ausüben kann.

Beschaffenheit des Trinkwassers

Aus der bisherigen Trinkwasserverordnung sind diverse Regelungen übernommen worden. So wird z.B. im neuen § 5 (2. Abschnitt: „Beschaffenheit des Trinkwassers“) verlangt:

„§ 5 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn:

1. bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
2. das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 entspricht und
3. es rein und genusstauglich ist.“

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bezugnahmen auf technische Normen
- § 4 Vollzug

Abschnitt 2

Beschaffenheit des Trinkwassers

- § 5 Allgemeine Anforderungen
- § 6 Mikrobiologische Anforderungen
- § 7 Chemische Anforderungen
- § 8 Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter
- § 9 Radiologische Anforderung
- § 10 Stelle der Einhaltung der Anforderungen

Abschnitt 3

Anzeigepflichten

- §11 Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen
- §12 Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen

Abschnitt 4

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

- § 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen
- § 14 Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen
- § 15 Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser
- § 16 Konformitätsvermutung
- § 17 Trinkwasserleitungen aus Blei

Abschnitt 5

Aufbereitung

- § 18 Aufbereitungszwecke
- § 19 Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung
- § 20 Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren
- § 21 Ausnahmen
- § 22 Abgabeverbot bei unzulässiger Aufbereitung
- § 23 Pflicht zur Aufbereitung
- § 24 Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration
- § 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers
- § 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung

Abschnitt 6

Untersuchungspflichten des Betreibers

- § 27 Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser
- § 28 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen; Untersuchungsplan
- § 29 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen
- § 30 Programm für betriebliche Untersuchungen
- § 31 Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.
- § 32 Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe
- § 33 Ausnahmen von den Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

Abschnitt 7

Risikobasierter Ansatz

- § 34 Pflicht zum Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen
- § 35 Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen
- § 36 Indikatorparameter somatische Coliphagen
- § 37 Vorschlag für eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für die Bestimmung von Untersuchungspflichten
- § 38 Verfahren zur Entscheidung über eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für eine Bestimmung von Untersuchungspflichten

Abschnitt 8

Zugelassene Untersuchungsstellen

- § 39 Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle
- § 40 Zugelassene Untersuchungsstellen

Abschnitt 9

Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

- § 41 Stelle der Probennahme
- § 42 Probennahme Verfahren
- § 43 Untersuchungsverfahren
- § 44 Niederschrift über das Untersuchungsergebnis

Abschnitt 10

Regelmäßige Informationen der Anschlussnehmer und Verbraucher

- § 45 Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher in Textform
- § 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher

Abschnitt 11

Pflichten des Betreibers -bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Verbote

- § 47 Anzeigepflichten
- § 48 Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe
- § 49 Abgabeverbot
- § 50 Maßnahmenplan des Betreibers
- § 51 Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.
- § 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts

Abschnitt 12

Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle:

§ 53 Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.

(1) Stellt eine zugelassene Untersuchungsstelle bei einer Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 das Erreichen des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts fest, so ist sie verpflichtet, dies unverzüglich dem für die Überwachung der Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Abschnitt 13

Überwachung

- § 54 Überwachung durch das Gesundheitsamt
- § 55 Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt
- § 56 Berichtsplan des Gesundheitsamts für ein Wasserversorgungsgebiet
- § 57 Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe
- § 58 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 59 Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde
- § 60 Niederschrift über die Überwachung

Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

- § 61 Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge
- § 62 Beurteilung von Gefährdungen und Risiken
- § 63 Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen
- § 64 Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstallationen
- § 65 Klärung der Ursachen und Anordnung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde
- § 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter
- § 67 Information der betroffenen Verbraucher
- § 68 Besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf Legionella spec.

Abschnitt 15

§ 69 Berichtspflichten der Behörden

§ 70 Bewertung von Trinkwasserinstallationen

Abschnitt 16

§ 71 Straftaten

§ 72 Ordnungswidrigkeiten

Anlagen

Anlage 1 Mikrobiologische Parameter

Anlage 2 Chemische Parameter

Anlage 3 Indikatorparameter

Anlage 4 Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe

Anlage 5 Betriebsparameter Trübung

Anlage 6 Untersuchungshäufigkeit

Anlage 7 Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter

Fragen?

GLÜCK AUF!